



Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz

8073 Feldkirchen bei Graz - Triester Straße 57

Telefon: 0316/ 29 11 35 – 0 - Fax: 0316/ 29 58 03
gde@feldkirchen-graz.gv.at - www.feldkirchen-graz.at
UID.Nr.: ATU 28561008 - DVR 0107379



GZ.: 120-2/15/2018-Wa

Feldkirchen bei Graz, am 26.06.2018

Gegenstand: Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960
Porr Bau GmbH, Lagergasse 346, 8055 Graz
Bewilligung für Arbeiten auf und neben der Straße

Bescheid

Auf Grund des Ansuchens der Porr Bau GmbH, Lagergasse 346, 8055 Graz vom 20.06.2018 ergeht von der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz folgender

Spruch

Aus Anlass der Arbeiten auf und neben der Gemeindestraße „Postgasse“, im Bereich der Liegenschaft „Postgasse 12“, sind folgende vorübergehende Verkehrsverbote, -gebote und -beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten (Herstellung eines Wasser- und Kanalanschlusses), jedoch nicht länger als bis zum 06.07.2018 erforderlich.

Folgende Bedingungen, Auflagen und Fristen sind dabei einzuhalten:

1. Für die Absicherung und Kennzeichnung der Arbeitsstelle sind folgende RVS-Regelpläne maßgebend: RVS 5.44
2. Die Arbeiten sind von 28.06.2018 bis 06.07.2018 in der Zeit von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr durchzuführen. An Samstag, Sonn- und Feiertagen darf nicht gearbeitet werden.
3. Die Länge der jeweiligen Arbeitsstelle darf 4,00 m nicht überschreiten.
4. Der Behörde sowie der örtlich zuständigen Exekutive wurde vor Arbeitsbeginn Herr Verdnik, telefonisch erreichbar unter 0664/1444057 als Verantwortlicher für das o.a. Bauvorhaben namhaft gemacht, er ist ständig (auch an Sonn- und Feiertagen und während der Nacht) erreichbar um Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der Verkehrsregelung sofort abzustellen.
5. Der Fahrzeugverkehr ist aufrechtzuerhalten:
 - auf mind. einem Fahrstreifen
6. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch gelbe Blinkleuchten zu kennzeichnen.
7. Die Abschränkungen für Fußgänger entlang absturzgefährdeter Abschnitte hat eine Mindesthöhe von 1,00 m über dem Niveau der Gehflächen aufzuweisen. Die Abschränkung hat aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen, wobei der lichte Abstand

zwischen jeweils zwei Teilen der Umwehrung nicht mehr als 0,4 m betragen darf. Die Fußwehr muss mindestens 12 cm hoch sein. Die Dimensionierung auf Geländerdruck hat bei Absturzhöhen von weniger als 1 m gemäß ÖNORM V 2104 und bei Absturzhöhen ab 1 m gemäß BauG zu erfolgen.

8. Vor der Arbeitsstelle sind nach Maßgabe der beiliegenden Regelpläne unter Berücksichtigung der Bestimmungen von § 49 StVO die Gefahrenzeichen "Baustelle" (§ 50 Z 9 StVO) und im Falle einer Fahrbahnverengung die Zeichen "Fahrbahnverengung" (§ 50 Z 8 StVO) aufzustellen. Erforderlichenfalls sind auch Gefahrenzeichen "Querrinne oder Aufwölbung" (§ 50 Z 1 StVO) oder „Andere Gefahren“ (§ 50 Z 16 StVO) mit einer Zusatztafel „Rollsplitt“ anzubringen. Des Weiteren sind die auf Grund der Verordnung zu diesem Bescheid erforderlichen Straßenverkehrszeichen aufzustellen.
9. Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aufgestellt werden. Die Aufstellung hat in Fahrtrichtung und das Abräumen entgegen der Fahrtrichtung möglichst bei Tageslicht zu geschehen. Dabei darf keine verkehrsfährdende Situation herbeigeführt werden.
10. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57, und der Straßenverkehrszeichen- und Bodenmarkierungsverordnung sowie den RVS Richtlinien entsprechen bzw. eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.
Die Abmessung der Verkehrszeichen hat dem Format der in diesem Straßenzug bereits verwendeten Verkehrszeichen zu entsprechen.
Kleinformat dürfen nur bei Verkehrszeichen verwendet werden, die sich ausschließlich an den ruhenden Verkehr oder an den Fußgänger- und Radfahrerverkehr richten.
11. Straßenverkehrszeichen, Leitkegel und Leitbaken
 - haben aus festem rückstrahlendem bzw. hochrückstahlendem Material zu bestehen;
 - sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
 - sind bei Verschmutzung zu reinigen und dürfen bei Beschädigungen oder Verbeulungen, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, nicht verwendet werden.
12. Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden. Der Bodenabstand hat mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,5 m von der Straßenverkehrszeichenunterkante zu betragen. Bei Flächen für den Fußgängerverkehr darf die Anbringung nur in Ausnahmefällen unter 2,20 m betragen. Der Seitenabstand bezogen auf den Fahrbahnrand muss im Ortsgebiet 0,3 m - 2,0 m betragen.
13. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind / Schneedruck / Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
14. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen ist der zuständigen Polizeiinspektion und der zuständigen Straßenmeisterei umgehend zu melden.
15. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Sind Sperrlinien, Sperrflächen oder Pfeilmarkierungen etc. vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken, oder

es ist durch das Zeichen "Markierung ungültig" auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen. Bodenmarkierungen für die Verkehrsführung im Baustellenbereich sind in gelbroter Farbe auszuführen. Am Ende des Arbeitsstellenbereiches sind die vorher bestanden Verkehrsregelungen wieder in Kraft zu setzen.

16. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
17. Der Aufstellort sowie der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen bzw. der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde auf Verlangen schriftlich bekannt zu geben.
18. Die Arbeitsstelle ist gegen die Verkehrsflächen mit den Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen so abzusichern, dass diese für die Verkehrsteilnehmer jeweils nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und der geänderte Fahrbahnverlauf rechtzeitig erkennbar ist.
19. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen und dgl. sind gegen die Fahrbahn, einen Gehsteig, Gehweg oder einer Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Absperrgitter oder dgl. Standfest und behindertengerecht gemäß ÖNORM V 2104 abzuschränken.
20. Außerhalb der Arbeitszeit sind Künetten verkehrssicher überbrückt bzw. geschlossen zu halten.
21. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, sind Verkehrshindernisse durch rotes Licht, wenn nur links, durch weißes Licht, wenn nur rechts, und durch gelbes Licht, wenn an beiden Seiten der Abschränkung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.
22. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltende Verkehrsfläche zu sichern.
23. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende Gegenstände zu schützen.
24. Durch Anbringung von Netzen, Planen etc. ist sicherzustellen, dass keine Baumaterialien wie z.B. Mörtelreste, Farben etc. auf die Verkehrsflächen gelangen können.
25. Offene Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
26. Bei Absicherung der Arbeitsstelle (Aufstellen der Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen) sowie der Verkehrsregelung ist auf alle im gekennzeichneten Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege so Bedacht zu nehmen, dass Verkehrsteilnehmer, die in die Straße einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung im Arbeitsstellenbereich erkennen können.

27. Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen, aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
28. Sollten durch die Arbeiten ober- bzw. unterirdische Leitungen oder Einbauten berührt werden, ist mit dem jeweiligen Verfügungsberechtigten das Einvernehmen herzustellen.
29. Gegenstände, die weniger als 4,5 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. weniger als 0,60 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind mit rot-weiß gestreiften rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen.
30. Personen, die im Fahrbereich arbeiten, der nicht durch eine Absicherung für den Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung laut RVS 05.05.41 tragen.
31. Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
32. Bei gröblicher oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigender Verunreinigung der Straße ist für sofortige Reinigung zu sorgen und auf eine mögliche Schleudergefahr durch das Gefahrenzeichen "Schleudergefahr" (§ 50 Z 10 StVO) hinzuweisen.
33. Die dem öffentlichen Verkehr dienenden Arbeits- / Baustellen- und Treppenbereiche sowie Überführungen, Ersatzgehsteige und Fußgängerumleitungen sind in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen zu säubern sowie bei Schnee und Glatteis zu streuen.
34. Die winterdienstliche Betreuung darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Erforderlichenfalls ist das Einvernehmen mit dem Straßenerhalter herzustellen.
35. Die für die Arbeiten auch in Teilbereichen nicht mehr beanspruchten Verkehrsflächen sind umgehend zu räumen und in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Bestehende Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Leiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen.
36. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders des Straßenbelages wieder herzustellen, sodass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
37. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
38. Die Aufgrabungsrichtlinien der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz, welche einen Bestand dieses Bescheides bilden, sind einzuhalten.

Rechtsgrundlage

§ 90 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960).

Kosten:

Folgende Kosten sind binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides zu entrichten:

Für diese Bewilligung ist gemäß § 1 Abs. 3 des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz 1968, LGBl.Nr. 145/1969, in der derzeit geltenden Fassung, nach Tarifpost G 3, mittels beiliegendem Erlagschein binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides an die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz eine

G 47 Genehmigung von Straßenarbeiten	€	20,00
Ansuchen	€	14,30
Gesamtkosten:	€	34,30

zu entrichten.

Begründung

Gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1969 i.d.g.F. bedarf die Durchführung von Arbeiten auf oder neben einer Straße, durch welche der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, einer Bewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der beabsichtigten Bauführung sowie der Verkehrsbedeutung der Straße bei Beachtung der Vorschriften im Spruch dieses Bescheides den Erfordernissen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entsprochen wird. Die Bewilligung ist daher zu erteilen. Die Kostenvorschreibung ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, welche binnen zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, bei diesem Amte schriftlich einzubringen wäre. Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Telefax oder E-Mail) zur Verfügung stehen, ist dies bei der behördlichen Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt. Zur Einbringung per E-Mail steht folgende Adresse zur Verfügung: gde@feldkirchen-graz.gv.at

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Im Falle einer Berufung entsteht die feste Gebühr von € 14,30 für den Berufungsschriftsatz bzw. von € 3,90 pro Bogen jeder Beilage (aber höchstens € 21,80 pro Beilage) mit der Zustellung der Berufungserledigung und ist binnen 2 Wochen zu entrichten. Nachbarberufungen unterliegen keiner festen Gebühr.

Hinweis:

Mit diesem Bescheid wird auf Bewilligungen (Genehmigungen, Feststellungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen. Auch erforderliche privatrechtliche Zustimmungen (z.B. Sondernutzungsverträge) werden dadurch nicht ersetzt.



Der Bürgermeister:

(Erich Gosch)

Ergeht an:

1. Porr Bau GmbH, Lagergasse 346, 8055 Graz
2. Polizeiinspektion Feldkirchen bei Graz, Marktplatz 1, 8073 Feldkirchen bei Graz, mit dem Ersuchen, die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen.

F. d. R. d. A.:



Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz

8073 Feldkirchen bei Graz - Triester Straße 57

Telefon: 0316/ 29 11 35 – 0 - Fax: 0316/ 29 58 03
gde@feldkirchen-graz.gv.at - www.feldkirchen-graz.at
UiD.Nr.: ATU 28561008 - DVR 0107379



GZ.: 120-2/15/2018-Wa

Feldkirchen bei Graz, am 26.06.2018

Gegenstand: **Porr Bau GmbH**

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen auf Grund der mit Bescheid vom
26.06.2018 bewilligten Arbeiten auf bzw. neben der Straße

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1a / § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94b Abs. 1 lit. b / § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen für die Gemeindestraße "Postgasse" im Bereich der Liegenschaft "Postgasse 12" im Zeitraum von 28.06.2018 bis 06.07.2018 verordnet:

1. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,50 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Z 5 StVO)
2. Im Bereich der Arbeitsstelle haben
 - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen eingeengt ist, an der Arbeitsstelle links und
 - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen frei ist, an der Arbeitsstelle rechts vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Ziff. 15 StVO schräg nach unten in Richtung des benützenden Fahrstreifens geneigt).
3. Das Halten und Parken ist
 - auf der gegenüberliegenden Straßenseite von der Arbeitsstelle im Bereich verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 Z 13b StVO mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“).

Zusätzlich sind folgende Verkehrszeichen sind gemäß StVO 1960, idgF (StVO), aufzustellen:

- | | |
|-----------|---|
| § 50 / 1 | „Querrinne oder Aufwölbung“ |
| § 50 / 9 | „Baustelle“ |
| § 50 / 16 | „Andere Gefahren“ mit Zusatztafel „Rollsplitt“ § 54/5 |

Die Aufstellung hat gemäß RVS 5.44 zu erfolgen.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft und gilt für den Zeitraum von 28.06.2018 bis 06.07.2018. Die Verkehrszeichen sind von der Porr Bau GmbH, gemäß StVO 1960 aufzustellen.

Der Bürgermeister:



(Erich Gosch)